

Synopse

Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle, Gemeinde Muttenz vom 28. März 2000, Fassung vom 10. Dezember 2013 (geltendes Recht)	Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle, Kanton Basel Landschaft Version liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen, vom 22. Dezember 2022	Reglement über die Feuerungskontrolle, Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen
			Titel an <i>Muster-R-Feko</i> angepasst! Das Reglement stützt sich auf folgende, übergeordnete Bestimmungen: Bund: - Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) - Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) - Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB) Kanton: - Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL, SGS 780) - Verordnung über den Umweltschutz (USV, SGS 780.11) - Verordnung über die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen (SGS 786.14) - Verordnung zur Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG, SGS 786.211) - Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180)
Die Einwohnergemeindeversammlung Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:	Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 ¹ beschliesst: <i>(Variante: Der Einwohnerrat, gestützt auf § 115 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ beschliesst:)</i>	Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Muttenz, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180), beschliesst:	Text aus <i>Muster-R-Feko</i> übernommen und angepasst!
A Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 GELTUNGSBEREICH	§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich	
Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen lufthygienischen und energetischen Kontrollen von Feuerungsanlagen, welche der Gemeinde übertragen sind.	Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 ²⁾ über die Feuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.	Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992 übertragen werden.	Zum besseren Verständnis den Namen der Verordnung umgestellt!
§ 2 EIGENVERANTWORTUNG DER ANLAGEBESITZER /-INNEN			§ 2 des geltenden Reglements ist im <i>Muster-R-Feko</i> nicht vorhanden.
¹ Die Anlagebesitzer /-innen sind für die korrekte Betreuung ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich. ² Sie sind insbesondere verantwortlich, dass die Meldung, wer die Kontrolle durchführen wird, bis zum 31. Juli bei der Gemeinde eintrifft. ³ Erteilt der Anlagebesitzer den Auftrag zur Kontrolle an eine Servicefirma, so hat er sich vor der Kontrolle zu vergewissern, dass die kontrollierende Person über die nötige Ausbildung gemäss § 4 verfügt.			§ 2, Abs. 1 des geltenden Reglements wird gestrichen. Ist nicht mehr notwendig. Text von § 2, Abs. 2 des geltenden Reglements wird im § 8 des <i>Entwurf-R-Feko</i> aufgeführt. Kann gestrichen werden. Text von § 2, Abs. 3 des geltenden Reglements wird durch § 4, Abs. 2 des <i>Entwurf-R-Feko</i> ersetzt. Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal und prüft die Ausbildung.

1) SGS 180
 2) SGS 786.211

Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle, Gemeinde MuttENZ vom 28. März 2000, Fassung vom 10. Dezember 2013 (geltendes Recht)	Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle, Kanton Basel Landschaft Version liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen, vom 22. Dezember 2022	Reglement über die Feuerungskontrolle, Gemeinde MuttENZ Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen
§ 4 KONTROLLEN DURCH SERVICEFIRMEN	§ 2 Kontrollorgane	§ 2 Kontrollorgane	
¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen der von der Gemeinde beauftragten Kontrollpersonen auch Messungen von in Servicefirmen tätigen Personen mit den notwendigen Qualifikationen unter folgenden Voraussetzungen: (Fortsetzung weiter unten, vgl. § 4 und § 5 Muster-Reglement)	¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.	¹ Der Gemeinderat bestimmt die amtlichen Kontrollorgane und legt deren Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane einsetzen und an diese die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.	Die beiden Absätze des <i>Muster-R-Feko</i> werden übernommen, aber in der Reihenfolge umgekehrt. Kontrollpersonal durch Kontrollorgane ersetzt. Kontrollorgane / Kontrollpersonal
§ 3 KONTROLLORGANE		² Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.	- Bei der Öl- und Gasfeuerungskontrolle hat der Gemeinderat die amtliche Feuerungskontrolle an die Firma Fred Senn AG delegiert. Dessen Personal führt eine von der Anlagebesitzerinnen und dem Anlagebesitzer gewünschte amtliche Messung durch. Im Weiteren anerkennt die Gemeinde auch die Messungen, welche im Auftrag der Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer vom berechtigten Personal der Servicefirmen durchgeführt wurden.
¹ Die Kontrollen werden durch von der Gemeinde beauftragte Personen durchgeführt.	² Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.		- Die Holzfeuerungskontrolle soll an die noch im Aufbau befindende, zentrale Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) übertragen werden (GRB-Nr. 300 vom 29.06.2022). Die GFK führt eine Liste mit Personen, welche die amtliche Messung durchführen können. Aus dieser kann die Anlagebesitzerinnen und der Anlagebesitzer auswählen. Bei den Einzelraumfeuerungen wird den Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber empfohlen, die visuelle Feuerungskontrolle mit der sicherheitstechnischen Prüfung gemäss § 5 des Dekrets über die Sorgfaltspflicht bei Feuerungsanlagen (SGS 761.1) zu verbinden (ehemals Kaminfedienst).
² Von der Gemeinde beauftragte Kontrollpersonen dürfen zur Wahrung der Neutralität und zur Vermeidung von Interessenskonflikten in der Gemeinde keine privaten Geschäfte mit Feuerungsanlagen (Verkäufe, Installationen, Wartungen oder Vermittlungen etc.) vornehmen.	Keine Aussage!		§ 3, Abs. 2 des geltenden Reglements ist im <i>Muster-R-Feko</i> nicht vorhanden. Wird nicht übernommen! Ist bei der Öl- und Gasfeuerungskontrolle bereits im Vertrag mit der Firma Fred Senn AG festgehalten und soll Holzfeuerungskontrolle im Vertrag mit der GFK ebenfalls festgeschrieben werden.
§ 5 ZUGANGSRECHT UND AUSKUNFTSPFLICHT	§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht	§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht	
¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat. ² Der von der Gemeinde beauftragten Kontrollperson und der Gemeinde sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben. ² Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat. ² Den Kontrollorganen der Gemeinde sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	Text aus <i>Muster-R-Feko</i> übernommen und angepasst. Kontrollorgane durch Kontrollpersonal ersetzt.
§ 4 KONTROLLEN DURCH SERVICEFIRMEN (Fortsetzung)	§ 4 Vollzug	§ 4 Vollzug	
² Die Person, die Kontrollmessungen durchführt, muss die Berufsprüfung als Feuerungskontrolleur/in bzw.	¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung. ² Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank	¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung. ² Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank	Text aus <i>Muster-R-Feko</i> übernommen. Das Lufthygieneamt beider Basel führt auf seiner Webseite für die Öl- und Gasfeuerungen eine Liste der messbe-

Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle, Gemeinde MuttENZ vom 28. März 2000, Fassung vom 10. Dezember 2013 (geltendes Recht)	Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle, Kanton Basel Landschaft Version liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen, vom 22. Dezember 2022	Reglement über die Feuerungskontrolle, Gemeinde MuttENZ Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen
als Feuerungsfachmann/frau bestanden haben und vom Lufthygieneamt beider Basel als messberechtigte Person für den Kanton Basellandschaft zugelassen sein (Liste der messberechtigten Personen der Servicefirmen).	FEKO. ³ Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. ⁴ Die ist zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.	FEKO. ³ Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.	richtigen Personen der Service-Firmen (https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/lufthygiene/lufthygiene/feuerungskontrolle-gemeinden-bl/oel-und-gasfeuerungen). § 4, Abs. 4 des <i>Muster-R-Feko</i> wird nicht übernommen. Die Zuständigkeiten können sich ändern. Soll offen behalten werden.
§ 4 KONTROLLEN DURCH SERVICEFIRMEN (Fortsetzung)	§ 5 Messgeräte	§ 5 Messgeräte	
³ Es sind typengeprüfte Messgeräte zu verwenden. Die Gemeinde kann den Nachweis der Zulassung und der gesetzlich notwendigen Revisionen verlangen.	¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.	¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt. ² Bei Messungen durch Servicefirmen sind typengeprüfte Messgeräte zu verwenden. Die Gemeinde kann den Nachweis der Zulassung und der gesetzlich notwendigen Revisionen verlangen.	Text aus <i>Muster-R-Feko</i> übernommen. Keine Regelung betreffend Messgeräte bei Messungen durch Servicefirmen im <i>Muster-R-Feko</i> . Text aus geltendem Reglement übernommen und angepasst.
§ 13 KOMPETENZEN (E Vollzug)	§ 6 Kompetenzen	§ 6 Kompetenzen	
¹ Die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson erlässt Verfügungen über die Einregulierung von Feuerungsanlagen. ² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung oder Stilllegung von Feuerungsanlagen.	¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen. ² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.	¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde können die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen. ² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.	Text aus <i>Muster-R-Feko</i> übernommen.
§ 14 GEBÜHREN (E Vollzug)	§ 7 Gebühren	§ 7 Gebühren	
¹ Der Gemeinderat legt für die Leistungen der von der Gemeinde beauftragten Kontrollpersonen kostendeckende Gebühren fest. ² Die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson berechnet den Anlagebesitzerinnen und -besitzern für die von Servicefirmen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung des administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest. ³ Die Höhe der Gebühren ist in einer Gebührenordnung der Gemeinde festgelegt.	¹ Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.	¹ Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest. ² Die Höhe der Gebühren ist in einer Gebührenordnung der Gemeinde festgelegt.	Text aus <i>Muster-R-Feko</i> übernommen (allgemeiner formuliert). Absatz 2 des geltenden Reglements ist bereits im vorhergehenden Absatz enthalten (inkl. administrativem Aufwand) Hinweis auf Gebührenordnung fehlt im <i>Muster-R-Feko</i> , Absatz 3 aus geltendem Reglement übernommen.
	2. Öl- und Gasfeuerungskontrolle	2. Öl- und Gasfeuerungskontrolle	
§ 6 DURCHFÜHRUNG DER PERIODISCHEN KONTROLLE	§ 8 Durchführung der periodischen Kontrolle	§ 8 Durchführung der periodischen Kontrolle	
¹ Die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und über die Fachperson, welche	¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen	¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und über die Fachperson, welche bei der	Allgemein: Am Ablauf der Öl- und Gasfeuerungskontrolle hat sich nichts geändert. Die Paragraphen des gegenwärtig gültigen Reglements werden übernommen.

Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle, Gemeinde Muttenz vom 28. März 2000, Fassung vom 10. Dezember 2013 (geltendes Recht)	Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle, Kanton Basel Landschaft Version liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen, vom 22. Dezember 2022	Reglement über die Feuerungskontrolle, Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen
<p>bei der letzten Kontrolle die Messung durchgeführt hat. Falls die Messung nicht mehr durch die gleiche Fachperson wie bei der letzten Kontrolle erfolgen soll, melden die Anlagebesitzerinnen und -besitzer der Kontrollperson bis zum 31. Juli, durch wen sie die Messung neu ausführen lassen wollen.</p> <p>² Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet der Anlagebesitzer / die -besitzerin die Resultate der Kontrollmessung bis spätestens 28. Februar des folgenden Jahres an die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson.</p> <p>³ Werden innert obgenannter Frist keine Messresultate auf dem offiziellen Rapportformular der Gemeinde eingereicht, oder sind die in § 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt, führt die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson in jedem Fall die Kontrollmessung im Sinne einer Ersatzvornahme zu Lasten der säumigen Anlagebesitzerin oder des -besitzers durch.</p>	<p>eine angemessene Frist.</p> <p>² Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der[siehe § 4 Abs. 4].</p> <p>³ Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die für die Gemeinde zuständige Stelle.</p> <p>⁴ Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, lässt die Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.</p>	<p>letzten Kontrolle die Messung durchgeführt hat. Falls die Messung nicht mehr durch die gleiche Fachperson wie bei der letzten Kontrolle erfolgen soll, melden die Anlagebesitzerinnen und -besitzer den Kontrollorganen bis zum 31. Juli, durch wen sie die Messung neu ausführen lassen wollen.</p> <p>² Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet der Anlagebesitzer oder die Anlagebesitzerin die Resultate der Kontrollmessung bis spätestens 28. Februar des folgenden Jahres an die Kontrollorgane der Gemeinde.</p> <p>³ Werden innert der im Abs. 2 genannten Frist keine Messresultate eingereicht, oder sind die in § 2, Abs. 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt, führen die Kontrollorgane der Gemeinde in jedem Fall die Kontrollmessung im Sinne einer Ersatzvornahme zu Lasten der Anlagebesitzerin oder des Anlagebesitzers durch.</p>	<p>Der Begriff "von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson" wird durch den Begriff "Kontrollorgane der Gemeinde" aus dem <i>Muster-R-Feko</i> ersetzt.</p> <p>Das offizielle Rapportformular der Gemeinde gibt es nicht mehr. Die Eingabe eines Rapportformular der Servicefirmen mit angehefteten Messstreifen und Russfilterpapier genügt. Textstelle wurde gestrichen. Mit dem Hinweis auf §2, Abs. 2 wird § 4 im gültigen Reglement sinngemäss wiedergegeben. Der Begriff "säumig" kann gestrichen werden.</p>
<p>§ 7 MESSUNG DURCH DAS KONTROLLPERSONAL DER GEMEINDE</p>	<p>§ 8a Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen</p>	<p>§ 9 Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen</p>	<p>Titel wird vom <i>Muster-R-Feko</i> übernommen, § 8a durch § 9 ersetzt!</p>
<p>¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson eine Einregulierung der Anlage. Sie setzt dafür eine Frist von 30 Tagen.</p> <p>² Die Anlagebesitzerin / der -besitzer beauftragt eine Servicefirma mit der Einregulierung und Nachmessung und teilt die Messresultate der von der Gemeinde beauftragten Kontrollperson mit.</p>	<p>¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.</p> <p>² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.</p>	<p>¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.</p> <p>² Die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer beauftragt eine Servicefirma mit der Einregulierung und Nachmessung und teilt die Messresultate den Kontrollorganen der Gemeinde mit.</p>	<p>Formulierung im <i>Muster-R-Feko</i> wurde übernommen.</p> <p>Genauer Formulierung im gültigen Reglement als im <i>Muster-R-Feko</i>.</p>
<p>§ 8 MESSUNG DURCH EINE SERVICEFIRMA</p>	<p>§ 8b Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen</p>	<p>§ 10 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen</p>	<p>Titel wird vom <i>Muster-R-Feko</i> übernommen, § 8b durch § 10 ersetzt!</p>
<p>¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die messberechtigte Person der Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt das der von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson mit.</p> <p>² Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson verlangen.</p>	<p>¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.</p> <p>² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.</p>	<p>¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate den Kontrollorganen der Gemeinde mit.</p> <p>² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.</p>	<p>Formulierung aus <i>Muster-R-Feko</i> wurde übernommen.</p>

Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle, Gemeinde Muttenz vom 28. März 2000, Fassung vom 10. Dezember 2013 (geltendes Recht)	Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle, Kanton Basel Landschaft Version liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen, vom 22. Dezember 2022	Reglement über die Feuerungskontrolle, Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen
§ 9 SANIERUNG DER ANLAGE	§ 9 Sanierung der Anlage	§ 11 Sanierung der Anlage	
<ol style="list-style-type: none"> 1 Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren. Verursacht die Anlage übermässige Immissionen gemäss LRV, kann die Frist entsprechend verkürzt werden. 2 Die Anlagebesitzerin oder der -besitzer meldet die erfolgte Sanierung der Gemeinde. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren. Verursacht die Anlage übermässige Immissionen gemäss LRV, kann die Frist entsprechend verkürzt werden. 2 Die Anlagebesitzerin oder der -besitzer meldet die erfolgte Sanierung der Anlage den Kontrollorganen der Gemeinde. 	Formulierung aus <i>Muster-R-Feko</i> übernommen und mit Formulierung aus gültigem Reglement ergänzt.
§ 10 STILLLEGUNG			
Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungsfrist noch nicht eingehalten, verfügt die Gemeinde die Stilllegung der Anlage innert 6 Monaten.	Keine Angaben!		Formulierung aus gültigem Reglement wird nicht übernommen.
§ 11 EINSTELLUNGEN (D Qualitätssicherung)			
Alle Einregulierungen haben so zu erfolgen, dass die Grenzwerte mindestens bis zur nächsten obligatorischen Kontrolle eingehalten werden.	Keine Angaben!		Formulierung aus gültigem Reglement wird nicht übernommen.
§ 12 STICHPROBEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG (D Qualitätssicherung)		§ 12 Stichproben zur Qualitätssicherung	
<ol style="list-style-type: none"> 1 Werden Kontroll- oder Nachmessungen durch Servicefirmen durchgeführt, führt die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson Stichproben zur Qualitätssicherung durch. 2 Die Stichproben sind bei Einhaltung der Grenzwerte für die Anlagebesitzerinnen und -besitzer ohne Kostenfolge. Bei Nichteinhaltung der Grenzwerte werden die vollen Kosten der Messung und die administrativen Kosten der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer verrechnet. 3 Die Nachmessung nach einer negativen Stichprobe wird obligatorisch durch die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson durchgeführt und ist kostenpflichtig. 4 Der Gemeinderat kann Einzelpersonen oder Servicefirmen, deren Messungen aufgrund der Stichproben überdurchschnittliche Fehlerquoten aufweisen oder die gegen dieses Reglement verstossen, nach vorgängiger Verwarnung von der Messberechtigung ausschliessen. 	Keine Angaben!	<ol style="list-style-type: none"> 1 Werden Kontroll- oder Nachmessungen durch Servicefirmen durchgeführt, führen die Kontrollorgane der Gemeinde Stichproben zur Qualitätssicherung durch. 2 Die Stichproben sind bei Einhaltung der Grenzwerte für die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer ohne Kostenfolge. Bei Nichteinhaltung der Grenzwerte werden die vollen Kosten der Messung und die administrativen verrechnet. 3 Die Nachmessung nach einer negativen Stichprobe wird obligatorisch durch die Kontrollorgane der Gemeinde durchgeführt und ist kostenpflichtig. 4 Der Gemeinderat kann Einzelpersonen oder Servicefirmen, deren Messungen aufgrund der Stichproben überdurchschnittliche Fehlerquoten aufweisen oder die gegen dieses Reglement verstossen, nach vorgängiger Verwarnung von der Messberechtigung ausschliessen. 	Formulierung aus gültigem Reglement übernommen und angepasst. Entspricht dem bisherigen Ablauf der Öl- und Gasfeuerungskontrolle.

Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle, Gemeinde Muttenz vom 28. März 2000, Fassung vom 10. Dezember 2013 (geltendes Recht)	Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle, Kanton Basel Landschaft Version liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen, vom 22. Dezember 2022	Reglement über die Feuerungskontrolle, Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen
	3. Holzfeuerungskontrolle	3. Holzfeuerungskontrolle	Formulierungen aus <i>Muster-R-Feko</i> übernommen.
	3.1 Einzelraumfeuerungen	3.1 Einzelraumfeuerungen	
	§ 10 Durchführung	§ 13 Durchführung	
	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist. 2 Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt. 3 Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen <ol style="list-style-type: none"> a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre, b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt. 4 Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen. 5 Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen. 6 Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachkontrolle durch. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist. 2 Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt. 3 Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen <ol style="list-style-type: none"> a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre, b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt. 4 Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen. 5 Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen. 6 Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachkontrolle durch. 	<p>LRV, Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6: ⁶ Bei Einzelraumfeuerungen, die nach Ziffer 22 Buchstabe f nicht periodisch gemessen werden, kontrolliert die Behörde insbesondere Verbrennungsrückstände und den Zustand der Anlage. Sie informiert dabei erstmalig auch über die sachgerechte Bedienung der Anlage sowie über die Verwendung und Lagerung von Brennstoffen.</p> <p>LRV, Anhang 3 Ziff. 22 Buchstabe f: f. Einzelraumfeuerungen für feste Brennstoffe, sofern sie ausschliesslich mit Holzbrennstoffen nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 Buchstabe a, b oder d Ziffer 1 betrieben werden.</p>
	§ 11 Sanierung der Anlage	§ 14 Sanierung der Anlage	
	<ol style="list-style-type: none"> 1 Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an. 2 Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an. 2 Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2, Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann der Gemeinderat die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen. 	

Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle, Gemeinde Muttenz vom 28. März 2000, Fassung vom 10. Dezember 2013 (geltendes Recht)	Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle, Kanton Basel Landschaft Version liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen, vom 22. Dezember 2022	Reglement über die Feuerungskontrolle, Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen
	3.2 Zentralheizung	3.2 Zentralheizung	
	§ 12 Durchführung	§ 15 Durchführung	
	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen oder Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben. 2 Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde. 3 Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch. 4 Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt. 5 Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen oder Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch die Kontrollorgane der Gemeinde vorgegeben. 2 Die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die Kontrollorgane der Gemeinde. 3 Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch. 4 Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern, sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt. 5 Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die Messresultate den Kontrollorganen der Gemeinde mitzuteilen. 	<p>Die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer kann aus einer Liste der messberechtigten Personen auswählen, wer die Messung durchführen soll (vgl. § 4, Abs. 2, <i>Entwurf-R-Feko</i>). Die GFK hat kein eigenes Kontrollpersonal. Für die Erst-/Abnahmekontrollen (Abs. 1) wird ebenfalls eine Person aus der Liste des Lufthygieneamtes beider Basel mit der Messung beauftragt.</p>
	§ 13 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen	§ 16 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen	
	<ol style="list-style-type: none"> 1 Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit. 2 Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit. 2 Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen. 	
	§ 13 Sanierung der Anlage	§ 17 Sanierung der Anlage	
	<ol style="list-style-type: none"> 1 Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der 	

Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle, Gemeinde Muttenz vom 28. März 2000, Fassung vom 10. Dezember 2013 (geltendes Recht)	Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle, Kanton Basel Landschaft Version liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen, vom 22. Dezember 2022	Reglement über die Feuerungskontrolle, Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen
	Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.	Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.	
F. Schlussbestimmungen	4. Schlussbestimmungen	4. Schlussbestimmungen	
§ 15 Rechtsschutz	§ 15 Rechtsschutz	§ 18 Rechtsschutz	
<ol style="list-style-type: none"> 1 Gegen Verfügungen der von der Gemeinde beauftragten Kontrollperson kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden. 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden. 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Gegen Anordnungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden. 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. 	Formulierungen aus <i>Muster-R-Feko</i> übernommen und ergänzt.
§ 16 Strafbestimmungen	§ 16 Strafbestimmungen	§ 19 Strafbestimmungen	
<ol style="list-style-type: none"> 1 Wer gegen dieses Reglement oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft werden. 2 Das Strafverfahren vor dem Gemeinderat richtet sich nach § 29 ff. des „Verwaltungs- und Organisationsreglements“ der Gemeinde Muttenz. 3 Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5000.- bestraft werden. 2 Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden. 2 Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. 	Formulierungen aus <i>Muster-R-Feko</i> übernommen und ergänzt.
§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts		§ 20 Inkrafttreten	
Das Reglement vom 9. Dezember 1986 über die Kontrolle der Oel- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.	II. Keine Fremdänderungen.	1 Das Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle vom 28. März 2000 wird aufgehoben.	Formulierungen aus gültigem Reglement übernommen.
§ 18 Inkrafttreten	III.	2 Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2000 in Kraft, nachdem es von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.	III. Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement vom..... über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben. IV. Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.		

Abkürzungen:

Feko	Feuerungskontrolle
Muster-R-Feko	Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle
Entwurf-R-Feko	Entwurf des Reglements über die Feuerungskontrolle
GFK	Geschäftsstelle Feuerungskontrolle
LRV	Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985